

sichts des Jubiläums, das den Band motivierte, verständlich. Man sollte sie eher nicht lesen als Kampfansage an all die vielen Organisationen, die sich ebenfalls auf das Templerideal berufen. Vielleicht müsste man dann nämlich am Templerrevival generell verzweifeln. Liest man den Band mit der hier angemahnten kritischen Distanz, so haben wir für das interessierte Publikum von Nichtfachleuten eine Einführung in die Geschichte des mittelalterlichen Ordens vor uns und eine pointierte Positionierung gegenüber all dem, was nach dem Mittelalter aus dem Orden gemacht wurde.

Jörg Seiler

7. Stadt- und Landesgeschichte

GEROLD GUTMANN: Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in der Diözese Rottenburg (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8). Ostfildern: Jan Thorbecke 2007. XVI, 324 S. Geb. € 54,-.

Der langjährige Finanzdirektor der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfüllt mit seiner 2006 angenommenen Stuttgarter Dissertation ein Desiderat der Forschung. Dafür gebührt ihm uneingeschränkter Dank. Wer Schneisen im Wald staatlicher Bestimmungen über das kirchliche Vermögen sucht, kommt ebenso auf seine Kosten wie der am Emanzipationsprozess der Kirchen Interessierte. August Hagen hatte die hier behandelten Fragestellungen in seine Forschungen teilweise mit einbezogen, aber im Grunde keine systematische Behandlung des Gegenstandes beabsichtigt. Nun sehen wir klar. Ausgangspunkt der Entwicklung ist die Vermögenssäkularisation des Jahres 1803, die Bistümer und Domkapitel in ihrem rechtlichen Bestand aufrecht erhielt, aber enteignete; ausgenommen blieb allein das örtliche Kirchenvermögen. Infolgedessen sah sich der Staat in der Verantwortung (bis heute gibt es in Baden-Württemberg mit der Säkularisation begründete Staatsleistungen an die katholische Kirche). Zunächst erfolgte die Dotation von Bistum, Domkapitel und Seminar aus dem Staatshaushalt. Verpflichtungen hatte der Staat auch gegenüber den einst den Klöstern inkorporierten Pfarreien (hier übernahm er die Pfarrbesoldung, die ansonsten durch Pfründstiftungen und den Interkalarfonds gewährleistet wurde), Schulen und Konvikten und neu errichteten Pfarreien. Der in der württembergischen Verfassung von 1819 vorgesehene Kirchenfonds wurde nicht eingerichtet, die Kirchen blieben vom Haushalt abhängig, fühlten sich aber ausreichend berücksichtigt. Ihre Kritik traf die Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Staat bzw. die Kommunen, deren hohe Kosten das Stiftungsvermögen beeinträchtigte. Defizite der Kirchengemeinden wurden von den bürgerlichen Gemeinden ausgeglichen, da beide nach dem Verständnis der Zeit zusammen fielen (der Kirchenstiftungsrat war der durch den Ortsgeistlichen erweiterte Gemeinderat). Die Frage nach einer Kirchensteuer stellte sich somit nicht. Erst durch das Kirchengesetz von 1862 erlangte der Bischof Einfluss auf die Verwaltung des Interkalarfonds, bis dahin lag die Aufsicht über die Verwaltung des Pfründvermögens allein beim Katholischen Kirchenrat. Eine Änderung der Situation wurde nötig, als dieses System (unter anderem aufgrund der Ablösung des Zehnten 1849 und staatlicher Baulasten 1865) die Deckung der Ausgaben nicht mehr gewährleisten konnte und das Recht der Kirchen auf eine eigene Verwaltung ihres Vermögens immer mehr anerkannt wurde. Die konfessionelle Durchmischung stellte die Zuständigkeit der bürgerlichen Gemeinden für die Kirchenkosten in Frage. Die Durchsetzung der Religionsfreiheit, mit der die konfessionelle Neutralität des Staates einherging, führte automatisch zu einer Reduzierung der *res mixtae*; dazu kamen die starken Autonomiebestrebungen von kirchlicher Seite und die Geldentwertung: die Kirchenfinanzierung musste auf eine neue Basis gestellt werden. In der Folge dieser Entwicklung verstand man in Württemberg nicht mehr nur die bürgerlichen, sondern auch die Kirchengemeinden als öffentliche Korporationen, denen das Recht zustand, Umlagen zur Bestreitung ihrer Zwecke zu erheben. Auf Gemeindeebene hat die Kirchensteuer also ihren Ursprung. Der Kampf um eine eigenständige Verwaltung des Kirchenvermögens, der 1830 begann und mit dem Kirchengesetz von 1862 erste zaghafte Erfolge brachte, führte schließlich zum Katholischen Pfarrgemeindengesetz von 1887, das parallel zum Evangelischen Kirchengemeindengesetz beschlossen wurde. Obwohl man katholischerseits keine organisatorische Verselbständigung der Pfarrgemeinde anstrebte, weil nach dem Kirchenrecht allein der Bischof für das Kirchenvermögen zuständig ist, verweigerte sich Bischof Hefeke nicht der Entwicklung, wollte aber sicher gestellt wissen, dass die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens von einem durch Wahl seitens der

Pfarrgemeinde bestellten kirchlichen Gremium unter Vorsitz des Pfarrers vorgenommen wurde (wiederum Kirchenstiftungsrat genannt). Die Kirchen forderten Autonomie und nahmen dafür die Eigenfinanzierung in Kauf. Ein erster Gesetzentwurf scheiterte 1884 in der Kammer der Abgeordneten; dabei wurde die (heute nur zu verständliche) Sorge geäußert, die Einführung einer Kirchensteuer werde zu Kirchenaustritten führen. Ein zweiter Anlauf 1887 hatte Erfolg und erfuhr durch das Pfarrgemeindegesezt 1906 einige Modifikationen. Auch die württembergische Verfassung von 1919 gestand den Kirchen ein Besteuerungsrecht zu und gewährte eine Geldrente zur Abfindung kirchlicher Vermögensansprüche. Weitere Klärungen brachte das Staatskirchengesezt vom 3. März 1924, das die Erhebung der Orts- und Landeskirchensteuer regelte. Neben dem Kirchenstiftungsrat, der die Vertretung der Kirchengemeinde und die kirchliche Vermögensverwaltung wahrnahm, wurde die Ortskirchensteuervertretung eingerichtet, die über die zu erhebende Kirchensteuer beschloss. Ein Novum war die Einführung der Landeskirchensteuer, die zu einer Reduzierung der Staatsleistungen beitragen sollte und damit im Interesse des Staates lag. Die Einrichtung einer Diözesansteuervertretung traf zunächst auf den Widerstand Bischof Keplers, den er nach Rücksprache mit dem Freiburger Ordinariat aufgab. Veranlagung und Einzug der Kirchensteuer wurde auf Antrag der Diözese 1925 den staatlichen Finanzbehörden übertragen. 1942 wurde im Rahmen der antikirchlichen Maßnahmen des NS-Regimes die staatliche Kirchensteuerverwaltung eingestellt, schon zuvor war es zur Kürzung der Staatsleistungen gekommen. Da die Kirchensteuer selbst durch das Reichskonkordat von 1933 abgesichert war, blieb sie erhalten. Die Verfassung von Baden-Württemberg von 1953 bestätigte das bestehende Kirchensteuerrecht, das in der Folge von einer Verlagerung von der Orts- zur Diözesankirchensteuer geprägt war. Die Verwaltung übernahmen wiederum die staatlichen Finanzbehörden. Das Kirchensteuergesezt von 1969 brachte eine einheitliche Regelung für ganz Baden-Württemberg. Von staatlicher Seite erfährt die Kirchensteuer heute kaum eine Infragestellung. Sie gilt nicht als Privilegierung, sondern Zubilligung normaler Behandlung. Der Rückgang des direkten Steuereinkommens wird sich auf den Umfang der Kirchensteuerzahlungen negativ auswirken. Da die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Einkommen- und Lohnsteuer erhoben wird, ist sie konjunkturabhängig und wird zudem von weniger als der Hälfte der Kirchenmitglieder gezahlt. Nicht nur ein wichtiger Teil der Rottenburger Diözesangeschichte (und nicht zu vergessen: der Geschichte der Evangelischen Landeskirche) erfährt eine gründliche Aufarbeitung, für die gegenwärtige Diskussion um die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben kann die Arbeit von Gerold Gutmann wesentliche Impulse geben. Daneben gewährt sie einen wertvollen Einblick ins alltägliche kirchliche Leben, in die Grundlagen und Arbeitsweisen von Gremien, die in ihrem Fortbestehen als Diözesan- und Kirchengemeinderat wesentlich zum (Eigen-) Leben der Diözese Rottenburg beitragen. *Uwe Scharfenecker*

St. Michael in Schwäbisch Hall. Hg. v. Historischen Verein für Württembergisch Franken, Evangelischer Gesamtkirchenbezirk und Hällisch-Fränkisches Museum Schwäbisch Hall. Künzelsau: Swiridoff 2006. 312 S., zahlr. s/w u. farb. Abb. Geb. € 30,-.

Zum 850jährigen Jubiläum der Kirche St. Michael in Schwäbisch Hall ist ein voluminöser Sammelband erschienen, mit dem erstmals eine »Gesamtdarstellung über das Gotteshaus« (S. 7) angestrebt wurde – ein Vorhaben, das in vollem Umfang und in ansprechender Weise umgesetzt wurde. Das mit zahlreichen, größtenteils von Jürgen Weller stammenden Fotografien bestückte Werk beleuchtet seinen Gegenstand aus allen denkbaren Perspektiven der Stadt-, Kirchen-, Bau-, Kunst- und Kulturgeschichte, wofür als Bearbeiter ausgewiesene Kenner der Materie gewonnen werden konnten. Trotz des damit verbundenen wissenschaftlichen Anspruchs vermitteln die Texte fast durchweg einen leicht verständlichen Zugang zum jeweiligen Thema.

Die ersten beiden Artikel über die »Pfarrei und Pfarrkirche St. Michael (...) im Spätmittelalter« (Rainer Jooß) und die »Michaelskirche seit der Reformation« (Christoph Weismann) widmen sich ausführlich der Historie von St. Michael im Kontext von Kirchen-, Reformations- und Stadtgeschichte. Der Bezugspunkt des Jubiläums, die Kirchweihe- und Marktrechtsurkunde für Hall von Bischof Gebhard von Würzburg aus dem Jahr 1156, in der die neugebaute Michaelskirche erstmals Erwähnung fand, wird als großformatige Abbildung samt Transkription und einer von Jooß angefertigten Übersetzung im Anschluss an dessen Artikel wiedergegeben. Es folgen die umfassende